

Verkündet am 13. Mai 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kul-
tusminister,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die minderjährige Esther O [REDACTED], D [REDACTED]-E [REDACTED], G [REDACTED]-
straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vater,
den Monteur Richard O [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger, sowie der Bun-
desrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Ur-
teil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 20. November 1952 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 2.
Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 25.
September 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechts-
zugs hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Dezember 1942 besuchte die damals 9 Jahre alte Klägerin die 4. Klasse einer Volksschule in D[REDACTED]. Am 16. Dezember 1942 veranstaltete die Klassenlehrerin, Fräulein L[REDACTED], mit den Schülern und Schülerinnen ihrer Klasse - etwa 60 an der Zahl - eine Weihnachtsfeier. Zu der Feier war eine Spielschar von etwa 12 - 15 Kindern eingeteilt, die ein Weihnachtsspiel aufführen sollte und zu der auch die Klägerin gehörte. Diese mußte zu dem Spiel ein langes, über die Kleider gezogenes Hemd tragen. Für das Spiel war ein Teil des Klassenraumes dadurch freige-
macht worden, daß die Schulbänke zurückgeschoben waren. Der freigemachte Teil machte etwa ein Drittel der Gesamt-
fläche des Raumes aus und in diesem Teil befand sich auch das Katheder. Die nicht an dem Spiel beteiligten Kinder sollten in den Bänken Platz nehmen. Vor Beginn des
Spieles waren lediglich die zu der Spielschar eingeteil-
ten Kinder in ihrem Klassenraum, während sich die übrigen bis zur Beendigung der Vorbereitungen in einem benachbar-
ten Raum aufhielten. In der Klasse selbst hatten Kinder einigen Tannenschmuck aufgestellt. Bei Beginn des Spieles kam die Klägerin einer Kerze, die von dem ebenfalls zur
Spielschar gehörenden und damals 9-jährigen Schüler W[REDACTED]
[REDACTED] angezündet war, zu nahe und das von der Klägerin über-
gezogene lange Hemd fing Feuer. Fräulein L[REDACTED] drückte die Klägerin sofort an sich und erstickte so die Flamme am Kopf der Klägerin. Darauf zog sie das Kind aus dem
Klassenraum und riss ihm die Kleider herunter, konnte aber nicht verhindern, daß die Klägerin schwere Brandwun-
den davontrug. Auch Fräulein L[REDACTED] selbst erlitt Brand-
wunden. Die Klägerin behielt nach Ausheilung ihrer Wunden körperliche Entstellungen zurück.

- 3 -

Die Klägerin nimmt das beklagte Land aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung in Anspruch und hat dazu vorgetragen: Die Lehrerin habe das Vorführen eines Weihnachtsspiels in einem engen Klassenraum, der zwischen Katheder und Bänken nur wenig Platz geboten habe, nicht dulden dürfen. Eine besondere Gefahr sei durch das Aufstellen von Kerzen begründet gewesen, das zum Anzünden hinter dem Rücken der Lehrerin geradezu herausgefordert habe.

Die Klägerin verlangt ein Schmerzensgeld von 2.000 DM und ferner dafür, daß sie für die Dauer ihres Lebens infolge ihrer körperlichen Verunstaltung schweren seelischen Beeinträchtigungen ausgesetzt sei, rückwirkend ab 1. Juli 1948 eine monatliche Rente von 100 DM. Außerdem will sie wegen ihrer angeblich beeinträchtigten Erwerbsfähigkeit und der verminderten Heiratsaussichten die Schadensersatzpflicht des beklagten Landes festgestellt wissen.

Das beklagte Land, das um Abweisung der Klage gebeten hat, hat ein schuldhaftes Verhalten der Lehrerin in Abrede gestellt und zu dem Unfallhergang insbesondere geltend gemacht: Fräulein L. habe ihren Schülern und Schülerinnen wiederholt strengstens verboten, irgend eine Kerze anzuzünden, und es seien auch in dem Klassenraum nur drei Kerzen vorhanden und zwar auf einem Adventskranz befestigt gewesen. Dieser Kranz habe auf dem 1,75 m hohen Katheder gestanden und habe mithin mit den nur 1,30 - 1,40 m großen Kindern nicht in Berührung kommen können. Der Schüler W. habe eine Kerze, die er bei sich geführt haben müsse, hinter dem Rücken der Lehrerin und der übrigen Schüler angezündet und an einen Tannenzweig, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



in einer Vase auf dem Boden gestanden habe, befestigt. Die Spielschar habe vor dieser von W [REDACTED] angezündeten Kerze gestanden, so daß diese auch von der Lehrerin nicht habe bemerkt werden können.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Es hat eine Amtspflichtverletzung der Lehrerin nicht als erwiesen angesehen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht nach weiterer Beweisaufnahme dem Feststellungsbegehren der Klägerin stattgegeben und die bezifferten Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision zieht die Passivlegitimation des beklagten Landes in Zweifel und vertritt die Auffassung, daß für Amtspflichtverletzungen, die von Volksschullehrern vor dem Zusammenbruch begangen wurden, das beklagte Land nicht haftbar gemacht werden könne. Dem kann jedoch nicht beigespflichtet werden.

Mit der Revision ist davon auszugehen, daß Fräulein L [REDACTED] als Volksschullehrerin gemäß §§ 5 Abs 1, 6 Abs 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (RGBl I, 1197) zur Zeit des

Unfalls unmittelbare Reichsbeamtin und das Reich ihr alleiniger Dienstherr war und daß dementsprechend für von ihr begangene Amtspflichtverletzungen das Reich nach Maßgabe der Bestimmungen des Art 131 WeimVerf in Verbindung mit § 839 BGB einzustehen hatte.

Im Gegensatz zur Revision muß aber angenommen werden, daß das beklagte Land aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge die Ansprüche, die aus vor dem Zusammenbruch begangenen Amtspflichtverletzungen von Volksschullehrern begründet sind, zu erfüllen hat. Die Revision meint dazu: Die Volksschulen seien in den ehemals preussischen Gebieten vor dem Zusammenbruch entsprechend den Bestimmungen des preussischen Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (GS S 161) Einrichtungen der Länder und Gemeinden gewesen und seien dies auch nach dem Zusammenbruch geblieben. Die durch den Zusammenbruch bewirkte Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse habe deshalb lediglich die beamtenrechtliche Stellung der Volksschullehrer, deren bisheriger Dienstherr - das Reich - weggefallen sei, betroffen. Die Dienstherreneigenschaft liege nunmehr wieder bei den Gemeinden und Schulverbänden, die auch für Amtspflichtverletzungen der Volksschullehrer einzustehen hätten. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Die durch den Zusammenbruch ausgelösten Änderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse haben zunächst einmal bewirkt, daß die aus dem Volksschulfinanzgesetz für Preussen sich ergebenden Rechte und Pflichten, wie überhaupt sämtliche nach Erlaß des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau noch bei dem damaligen Land Preussen verbliebenen Aufgaben auf dem Gebiet der Schulverwaltung, als "Staats- und Verwaltungsfunktion" gemäß Art III des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 über die Auflösung des

Staates Preussen im Gebietsbereich des jetzt beklagten Landes auf dieses übergegangen sind. Aber nicht nur die vor dem Zusammenbruch noch bei dem Staate Preußen verbliebenen Aufgaben auf dem Gebiet der Schulverwaltung sind Aufgaben des beklagten Landes geworden. Dieses ist darüber hinaus im Zuge des staatlichen Neuaufbaus tatsächlich auch in die Dienstherreneigenschaft gegenüber den Volksschullehrern, deren alleiniger Dienstherr seit dem Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau das Reich war, eingetreten. Mit dem Übergang der sämtlichen aus der Unterrichtsverwaltung sich ergebenden Funktionen einschließlich der Dienstherreneigenschaft gegenüber den Volksschullehrern aber sind auch die diesen Funktionen innewohnenden Verbindlichkeiten, zu denen die auf Amtspflichtverletzungen von Volksschullehrern beruhenden Verpflichtungen zu zählen sind, auf das beklagte Land übergegangen. In den hierfür entscheidenden Punkten liegt der vorliegende Fall ebenso wie der in BGHZ 8, 169 entschiedene, in dem vom Senat erstmals aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge die Haftung des Landes Niedersachsen für die im Bereich der Justizverwaltung vor dem Zusammenbruch begründeten Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen bejaht worden ist, sodaß zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Begründung dieser Entscheidung verwiesen werden kann. Einer der Gründe, der nach den Ausführungen des Senats in dem genannten Urteil (aaO S 180/181) zu einer Beschränkung der Haftung führen könnte (Erstreckung der "Haftungssphäre" infolge der Grenzveränderungen auf verschiedene Länder, Verbindlichkeiten aus völlig aus dem Rahmen der normalen behördlichen Funktionen fallenden Unrechtshandlungen), liegt hier nicht vor. Das Berufungsgericht hat sonach mit Recht angenommen, daß das beklagte Land für eine etwaige in Ausübung

der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt der Klägerin gegenüber im Jahre 1942 begangene Amtspflichtverletzung der Volksschullehrerin L. in vollem Umfang einzustehen hat. In anderen vom Senat bereits entschiedenen Fällen hat das beklagte Land seine Haftung für vor dem Zusammenbruch begangene Amtspflichtverletzungen von Volksschullehrern bisher auch nicht in Abrede gestellt (vgl. III ZR 333/52 - Urteil vom 15. März 1954 -).

II.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Lehrerin L. auch bei der Leitung der Weihnachtsfeier "in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt" tätig wurde und daß es zu ihren Amtspflichten gehörte, die ihr anvertrauten Schüler durch sorgfältige Beaufsichtigung vor etwaigen Gefahren zu schützen.

Das Berufungsgericht hat alsdann dahingestellt sein lassen, ob ein Verschulden der Lehrerin auch im Rahmen der Haftung aus § 839 BGB gemäß § 832 BGB zu vermuten sei. Diese Frage aber ist, wie der Senat in der bereits erwähnten und zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs vorgesehenen Entscheidung vom 15. März 1954 - III ZR 333/52 - im einzelnen dargelegt hat, zu verneinen. Vielmehr ist die Haftung beamteter Lehrer bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht über minderjährige Schüler abschließend in § 839 BGB geregelt, sodaß § 832 BGB daneben keine Anwendung findet. Es wird mithin nicht ein Verschulden des Lehrers vermutet, und eine Haftung aus Amtspflichtverletzung eines Lehrers ist nur dann gegeben, wenn dessen schuldhaftes Verhalten positiv festgestellt werden kann. Das ist aber hier nach der Auffassung

des Senats im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts nicht der Fall.

Im einzelnen haben sich die Vorgänge bei der Weihnachtsfeier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts folgendermaßen abgespielt: So lange sich die Kinder - einerseits die Spielschar und andererseits die "Zuschauer" - in verschiedenen Räumen aufhielten, ging Fräulein L. zwischen den beiden benachbarten Klassenräumen hin und her und kam auch während der Vorbereitungen häufiger in den Klassenraum, in dem sich die Spielschar aufhielt, hinein. Obwohl Fräulein L. jegliches Anzünden von Kerzen ausdrücklich verboten hatte, wurden während der Vorbereitungen des Spiels - ohne daß Fräulein L. es bemerkte - auf dem Fußboden des Klassenraumes oder an den auf dem Boden liegenden oder in Vasen befestigten Tannenzweigen mehrere Kerzen befestigt und angezündet. Zwar bemühten sich Schülerinnen der Spielschar, die Kerzen wieder auszulöschen, der Schüler W. setzte sich jedoch mit dem Bemerkten "das gehört zu Weihnachten" durch, zündete wieder Kerzen an und an einer derselben fing das Gewand der Klägerin Feuer.

Dieser Sachverhalt gibt keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine schuldhafte Pflichtverletzung der Lehrerin L.:

Wenn die Klägerin bereits darin ein schuldhaftes Verhalten der Lehrerin sehen will, daß diese überhaupt das Vorführen des Weihnachtsspiels in dem engen Klassenraum geduldet habe, so kann dem nicht beigespflichtet werden. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb die Aufführung des Weihnachtsspiels der Klägerin von vornherein als so gefährlich hätte erscheinen müssen, daß sie es mit Rücksicht auf ihre

Pflicht, die ihr anvertrauten Schüler gehörig zu beaufsichtigen und vor jeder Gefährdung zu bewahren, nicht hätte dulden dürfen. Die einzige praktisch in Betracht zu ziehende Gefahr konnte von dem bei Weihnachtsfeiern üblichen Anzünden von Kerzen drohen. Fräulein L. durfte es aber für durchaus genügend halten, dieser Gefahr dadurch zu begegnen, daß sie den Kindern nachdrücklich jegliches Anzünden von Kerzen verbot und sich dieses selbst vorbehielt und daß sie die Kerzen an einer Stelle (auf dem hohen Podium) anbrachte, wo sie normalerweise den Kindern niemals gefährlich werden konnten.

Auch hinsichtlich der Durchführung der Weihnachtsfeier kann der Lehrerin der Vorwurf einer fahrlässigen Pflichtverletzung nicht gemacht werden. Das Berufungsgericht sieht das fahrlässige Verhalten darin, daß Fräulein L. die Spielschar zeitweise sich selbst überlassen und ihre Aufsicht auf Ermahnungen und häufigeres Hineingehen in den Klassenraum beschränkt habe. Es ist der Meinung, daß Fräulein L. - falls es infolge des kriegsbedingten Lehrermangels nicht möglich gewesen sein sollte, eine zweite Lehrkraft zur Beaufsichtigung der beiden Schülergruppen hinzuzuziehen - entweder eine ältere zuverlässige Schülerin aus einer anderen Klasse oder eine erwachsene Vertrauensperson mit der Aufsicht über die Spielschar hätte beauftragen müssen. Damit aber werden die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Lehrerin unter den damals gegebenen Verhältnissen überspannt. Es ist zwar schwierig, über 60 Schüler im Alter von 9 - 10 Jahren eine ordnungsmäßige Aufsicht zu führen und unter ihnen die Schulzucht in dem rechten Maße aufrecht zu erhalten. Die hohe Schülerzahl in den Klassen war insbesondere durch die Kriegsverhältnisse und den dadurch hervorgerufenen Personalmangel

bedingt, und es gehörte zu den täglichen Pflichten der Lehrerin, mit einer derart hohen Schülerzahl in ihrer Klasse fertig zu werden. Sie war es mithin gewohnt, eine so starke Klasse zu führen und zu leiten. Es war auch nicht so, daß an der Weihnachtsfeier außer den Angehörigen der einen Klasse noch weitere Schüler teilgenommen hätten und mithin mehr Schüler zu beaufsichtigen gewesen wären, als die Lehrerin normalerweise in ihrer Klasse ständig zu beaufsichtigen und zu leiten hatte. Wäre das der Fall gewesen, hätte die Hinzuziehung einer weiteren Aufsichtsperson für Fräulein L. nahe liegen müssen, da erfahrungsgemäß die Aufrechterhaltung der Disziplin schwieriger ist, wenn Schüler aus verschiedenen Klassen zu einer besonderen Veranstaltung zusammengefaßt werden, als wenn es sich um Schüler handelt, die dauernd in derselben Klasse zusammengefaßt sind. Es fragt sich daher hier, ob die besonderen Verhältnisse, unter denen die Weihnachtsfeier vonstatten gehen sollte, der Lehrerin Veranlassung sein mußten, zur Beaufsichtigung ihrer Schüler, die sie im normalen Schulbetrieb sämtlich auch allein zu beaufsichtigen hatte, eine weitere Aufsichtsperson hinzuziehen. Die Tatsache, daß sich die Kinder während der Vorbereitungen der Spielschar nicht in einem, sondern in verschiedenen Räumen aufhalten sollten, gebot für sich allein noch nicht die Hinzuziehung einer weiteren Aufsichtsperson. Auch der normale Schulbetrieb bringt es mit sich, daß eine Klasse einmal zeitweise ohne Aufsicht durch einen Lehrer sein muß, und es kann der Lehrerin nicht als Nachlässigkeit angerechnet werden, wenn sie nicht allein schon die Notwendigkeit, jeweils eine der Schülergruppen abwechselnd für kurze Zeit unbeaufsichtigt in einem Klassenzimmer lassen zu müssen, zum Anlaß nahm, eine weitere Person zu ihrer Unterstützung bei

der Beaufsichtigung der Kinder hinzuzuziehen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die beiden Räume, in denen sich die Schüler befanden, nicht weit voneinander entfernt lagen, sondern benachbart waren, sodaß die Lehrerin sehr schnell von dem einen zu dem anderen gelangen konnte. Man würde daher nur dann ein Verschulden der Lehrerin in der hier erörterten Richtung bejahen können, wenn ihr die besonderen Verhältnisse in dem Klassenraum, in dem die Schaar die Aufführung vorbereiten und durchführen sollte, die Zuziehung einer weiteren Aufsichtsperson zur Pflicht gemacht hätten. Aber auch das muß verneint werden. Wie bereits gesagt, konnte die einzige wirkliche Gefahr für die Kinder, die von der Lehrerin in Betracht gezogen werden mußte, durch das Hantieren mit Feuer, insbesondere durch Anzünden von Kerzen, heraufbeschworen werden. Das hat Fräulein L. auch erkannt und die Mittel, mit denen sie dieser Gefahr zu begegnen gesucht hat, müssen als nach Lage der Dinge ausreichend erachtet werden. Sie hat den Kindern, wie die Klägerin nicht in Abrede stellt, nachdrücklich jedes Anzünden von Kerzen, ja sogar überhaupt das Mitbringen von Streichhölzern, verboten. Sie durfte davon ausgehen, daß ihre Schüler, die sich bereits im 4. Schuljahr befanden und bei denen in gewissem Umfang schon eine Einsicht hinsichtlich der Gefährlichkeit von offenem Feuer vorausgesetzt werden konnte, ihrem nachdrücklichen Gebot nicht zuwiderhandeln würden, daß sie zumindest selbst eine etwaige Übertretung ihres Verbots alsbald und bevor dadurch ein Unheil angerichtet werden würde, bemerken werde. Das Berufungsgericht, das in der unterlassenen Hinzuziehung einer weiteren Aufsichtsperson eine Amtspflichtverletzung der Lehrerin sieht, geht daher mit seinen Anforderungen über das Maß dessen hinaus, was an Sorgfalt in der Erfüllung seiner Pflicht zur gehörigen Beaufsich-

tigung der ihm anvertrauten Schüler von einem Durchschnittslehrer verlangt werden kann und muß.

Schließlich kann dem Berufungsgericht auch insoweit nicht gefolgt werden, als es eine Pflichtverletzung der Lehrerin darin sehen will, daß diese nicht unmittelbar vor Beginn des Spiels noch besonders kontrolliert hat, ob hinter der Spielschar irgend ein Gefahrenzustand bestand, insbesondere brennende Kerzen vorhanden waren. Mit dieser Forderung überspannt das Berufungsgericht ebenfalls die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht eines Lehrers. Fräulein L. war bereits bei den Vorbereitungen zu dem Spiel mehrfach in den Klassenraum, in dem sich die Spielschar befand, hineingekommen. Sie brauchte, sofern ihr nicht ganz besondere hier nicht festgestellte Umstände Anlaß dazu boten, nicht damit zu rechnen, daß entgegen ihrem Verbot und trotz ihres wiederholten Hineinkommens in den Klassenraum, hinter der Spielschar Kerzen aufgestellt und angezündet waren. Wenn ein Lehrer auch keinesfalls ohne weiteres darauf vertrauen darf, daß seine den Schülern erteilten Gebote beachtet werden, so brauchte Fräulein L. sich doch hier nicht in der Weise über die tatsächliche Beachtung ihres Verbots zu vergewissern, daß sie selbst den hinter der Spielschar liegenden Teil des Klassenraumes, dessen Einsicht durch die davorstehenden "Engel" verdeckt war, vor Beginn des Spiels noch besonders in Augenschein nahm. Die Möglichkeit, daß dort - ohne daß sie es bei ihrem mehrmaligen Hineinkommen in den Klassenraum vorher bemerkt hätte - ein für die Kinder gefährlicher Zustand geschaffen sein könnte, war so fernliegend, daß es ihr nicht als eine Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt zugerechnet werden kann, wenn sie diese Möglichkeit nicht in Betracht gezogen und den Raum hinter der

Spielschar auf seinen etwa gefährlichen Zustand hin vor Spielbeginn nicht mehr kontrolliert hat.

Das Berufungsgericht hat eine Bestätigung seiner Auffassung, daß in der von ihm verlangten Sorgfaltspflicht keine Überspannung zu sehen sei, noch darin erblickt, daß auch die Schulbehörde selbst auf Grund der ihr in diesen Dingen eigenen Erfahrungen eine Schuld der Lehrerin L. als gegeben erachtet habe. Die Schulbehörde aber ist dabei von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, wie sich aus dem Schreiben des Kultusministers des beklagten Landes vom 8. Februar 1950 (Bl 45 der Beiakten - U I 213 der Regierung Düsseldorf -) ergibt, in dem von einer "gefährlichen Veranstaltung (brennender kleiner Weihnachtsbaum, enger Raum, Tänze von 9-jährigen Mädchen am Baum in leichter, offenbar wehender und langer Kleidung)" die Rede ist. Wäre diese Annahme des Kultusministeriums richtig, daß bei der Weihnachtsfeier Tänze der Mädchen in der Nähe eines Weihnachtsbaumes mit brennenden Kerzen hätte stattfinden sollen, dann könnte sicherlich der durch die Durchführung der Feier verantwortlichen Lehrerin ein Schuldvorwurf nicht erspart bleiben. Tatsächlich aber hat derartiges nicht stattgefunden und war auch nicht vorgesehen.

Fehlt es sonach an einem Verschulden der Lehrerin, dann kann die Frage offen bleiben, ob die auf Amtspflichtverletzung gestützte Klage nicht bereits - ebenfalls entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - wegen einer noch vorhandenen oder schuldhaft versäumten anderweiten Ersatzmöglichkeit (Ansprüche gegen den Schüler W. oder gegen dessen Vater) gemäß § 839 Abs 1 Satz 2 BGB hätte abgewiesen werden müssen.

Das Berufungsurteil war nach alledem aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das ihre Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Die Kosten der Berufung und der Revision hat die Klägerin gemäß §§ 91, 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla